VERORDNUNG (EWG) Nr. 108/90 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für backfähigen Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 bei der Einfuhr in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 81 der Beitrittsakte unterliegen die Einfuhren von backfähigem Weichweizen in Spanien dem genannten Mechanismus.

Nach Artikel 84 Absatz 1 der Beitrittsakte werden Zielmengen nur bis zum 31. Dezember 1989 festgelegt. Da ab 1. Januar 1990 nur noch ein Richtplafond gilt, sollten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3592/86 (4), festgelegten Einzelheiten der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus entsprechend geändert werden.

Bei der Festsetzung der Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen in Spanien muß eine gewisse Steigerungsrate berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte der Richtplafond für 1990 in Höhe der für 1989 geltenden Zielmenge, erhöht um 15 %, festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 598/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Der Einfuhrrichtplafond für backfähigen Weichweizen wird für das Jahr 1990 auf 306 077 Tonnen festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 19.